



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. Mai 2024

Nummer 20

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>128 Allgemeinverfügung für die Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Hubschrauber-sonderlandeplatz des Krankenhauses St. Franziskus in Mönchengladbach S. 169</p> <p>129 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Genehmigungsverfahren der Firma Stadtwerke Düsseldorf AG zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage für die Erzeugung von Wasserstoff in Düsseldorf S. 171</p>	<p>130 Satzungsänderung des Deichverbandes Duisburg-Xanten S. 174</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>131 Verlust eines Polizei Dienstausweises S. 177</p> <p>132 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss S. 177</p>
---	--

**Beilage zu Ziffer 128: Allgemeinverfügung für die Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Hubschrauber-sonderlandeplatz des Krankenhauses St. Franziskus in Mönchengladbach**

**Beilage zu Ziffer 130: Satzungsänderung des Deichverbandes Duisburg-Xanten**

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 128 **Allgemeinverfügung für die Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Hubschrauber-sonderlandeplatz des Krankenhauses St. Franziskus in Mönchengladbach**

Bezirksregierung Düsseldorf  
26.07.27.01-1-66904/2021

Düsseldorf, den 15. Mai 2024

### Allgemeinverfügung

**Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz auf dem Gelände der Betriebsstätte des Krankenhauses St. Franziskus, Viersener Str. 450, 41063 Mönchengladbach (Bodenlandeplatz) mit Auswirkungen auf Flächen**

- in der Stadt Mönchengladbach im Bereich der Gemarkungen Neuwerk (Flur 029, 030, 031, 032, 033, 036, 040, 041, 042, 058), Mönchengladbach-Land (Flur 007, 008, 009, 010, 012, 013, 117), Hardt-Neue (Flur 009)

#### I. Entscheidung

Unter Bezug auf die luftrechtliche Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Errichtung und den Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) auf dem Gelände der Betriebsstätte des Krankenhauses St. Franziskus, Viersener Str. 450,

41063 Mönchengladbach (Bodenlandeplatz) vom 02.09.2019, Az.: 26.01.01.03-HSLP.MGL-SFK, sowie der in diesem Rahmen von der Deutschen Flugsicherung (DFS) eingegangenen Stellungnahme wird hiermit auch in Ergänzung zu dieser Genehmigung Folgendes verfügt:

1. Es wird für den HSLP ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG i.V.m. § 13 LuftVG mit einem Radius von 4 km (unterteilt durch drei innere Radiusbereiche von 0 – 0,75 km; 0,75 km – 1,25 km und 1,25 km – 4 km) um den Flugplatzbezugspunkt festgesetzt. Der Bauschutzbereich betrifft innerhalb dieser Radien die Flächen der zwei An- und Abflugsektoren in einer jeweiligen Breite bis zu max. 270 m mit den Bezeichnungen:

- Osten: Abflug rechtweisender Kurs (rwK) 60°, Anflug rwK 240°
- Westen, 1. Teil: Abflug rwK 217°, Anflug rwK 037°
- Westen, 2. Teil: Abflug rwK 265°, Anflug rwK 085°

Der Bauschutzbereich ist in den beigegeführten Karten (M 1:25.000 und M 1:5.000; Anlage 1 und Anlage 2 in der Sonderbeilage zur Amtsblattveröffentlichung) dargestellt worden. Der Bauschutzbereich innerhalb des Radius von 0 – 0,75 km erhält die Bezeichnung A, der sich anschließende Bauschutzbereich innerhalb des Radius von 0,75 – 1,25 km erhält die Bezeichnung B und der Bauschutzbereich von 1,25 km – 4 km erhält die Bezeichnung C. Betroffen sind innerhalb der An- und Abflugsektoren Flächen im Stadtgebiet Mönchengladbach. Die jeweiligen Gemarkungs- und Flurbezeichnungen sowie die Lage der betroffenen Flächen innerhalb des Radius A, B und/oder C sind der Auflistung „Anlage 4 in der Sonderbeilage zur Amtsblattveröffentlichung“ zu entnehmen.

2. Innerhalb der An- und Abflugsektoren bedarf die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Bauwerk der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftfahrtbehörde, wenn das Bauwerk

- a) im Bauschutzbereich A die Höhe von 73,5 m ü. NHN. (Höhe des Flugplatzbezugspunktes)
- b) im Bauschutzbereich B die Höhe von 88,5 m ü. NHN. (15 m über der Höhe des Flugplatzbezugspunktes)
- c) im Bauschutzbereich C die Höhe von 103,5 m ü. NHN (30 m über der Höhe des Flugplatzbezugspunktes)

überschreitet.

Soweit entsprechende Bauwerke und Anlagen (Kräne, Bäume etc.) ohne Baugenehmigung errichtet werden können, ist dazu gemäß § 15 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für nur vorübergehend errichtete Bauten und Anlagen. Der Bauschutzbereich ist

ergänzend auf einer Karte mit Gemarkungs-/Flurbezeichnung im Maßstab von 1:5.000 dargestellt (Anlage 3 in der Sonderbeilage zur Amtsblattveröffentlichung); diese ist Bestandteil der Bescheid-Auslegung. Die Auslegungsunterlagen können auch online über die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de/services](http://www.brd.nrw.de/services)) eingesehen werden.

## II. Begründung:

Nach § 17 LuftVG kann seitens der Luftfahrtbehörde bestimmt werden, dass Baugenehmigungen für Bauwerke im Umkreis eines Landeplatzes - wie dem vorliegenden HSLP - nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilt werden dürfen (beschränkter Bauschutzbereich). Von dieser Regelung hat die Bezirksregierung Düsseldorf – nach Empfehlung der Deutschen Flugsicherung (DFS) im damaligen Genehmigungsverfahren – als zuständige Luftfahrtbehörde nunmehr zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Flugbetrieb Gebrauch gemacht. Zur Gewährleistung sicherer An- und Abflüge für die betroffenen Rettungs- und Einsatzhubschrauber ist es erforderlich, die Flugsektoren im hindernisrelevanten Bereich von Bauwerken und Anlagen freizuhalten. Um im Interesse aller Beteiligten sicherzustellen, dass eine mögliche Störung des Luftverkehrs - und damit eine Gefährdung der Sicherheit - durch die Errichtung von Bauwerken und Anlagen an einem für die notwendige flugbetriebliche Hindernisfreiheit relevanten Standort bereits im Vorfeld ausgeschlossen wird, war das Schaffen einer Zustimmungspflicht für die geschilderten baulichen Maßnahmen innerhalb der An- und Abflugsektoren notwendig und geboten. Die vorstehende Festlegung ist auch nicht unverhältnismäßig, da sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht nicht auf den kompletten Radius erstreckt, sondern lediglich auf die betroffenen Flugsektoren innerhalb dieses Bereiches. Die Einrichtung des beschränkten Bauschutzbereiches bedeutet kein generelles Bauverbot, sondern lediglich, dass in den festgelegten Bereichen ab einer bestimmten Bauhöhe die vorherige luftrechtliche Zustimmung oder Genehmigung zu dem geplanten Vorhaben eingeholt werden muss.

In der Genehmigung vom 02.09.2019 wurde darauf hingewiesen, dass ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG mit einem Radius von 4 km (unterteilt durch einen inneren Radius von 1,5 km) um den Flugplatzbezugspunkt festgesetzt wird. Bei der konkreten Planung des Bauschutzbereiches hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Lösung nicht praktikabel ist. Die stärkere Differenzierung der Radien (A: 0 – 0,75 km; B: 0,75 – 1,25 km; C: 1,25 – 4 km) und die Beschränkung des Bauschutzbereiches auf die Flächen der An- und Abflugsektoren erscheint praxisgerechter und führt zu weniger Betroffenenheiten.

### III. Hinweis

Diese Allgemeinverfügung stellt gleichzeitig eine Ergänzung der vorstehend genannten Flugplatzgenehmigung vom 02.09.2019 dar. Sie liegt nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung nebst Anlagen für zwei Wochen in der Zeit vom 20.05.2024 bis zum 31.05.2024 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0211 475 2753) bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 26 - Luftverkehr) zu Jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der vorstehend genannten Auslegungsfrist gilt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 i.V. mit § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW als bekanntgegeben.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

**-siehe Beilage zu Ziffer 128-**

Im Auftrag  
gez. Baris Akbay

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 169

## **129 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Genehmigungsverfahren der Firma Stadtwerke Düsseldorf AG zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage für die Erzeugung von Wasserstoff in Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.07-0019670-0001-G4-0078/2

Düsseldorf, den 05. Mai 2024

**Antrag der Firma Stadtwerke Düsseldorf AG nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage für die Erzeugung von Wasserstoff auf dem Werksgelände Höherweg 200 in 40233 Düsseldorf.**

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb eines

Elektrolyseurs am Standort Höherweg 200, 40233 Düsseldorf, (Gemarkung 053464, Flur 020, Flurstück 39, 60) gestellt. Gegenstand des vorliegenden Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Es wird die Errichtung und der Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Erzeugung von 46 kg Wasserstoff pro Stunde beantragt. Es handelt sich um eine PEM-Elektrolyse mit 2 MW elektrischer Leistung in Containerbauweise. Die Anlage ist für eine Betriebsdauer von 8.760 h/a geplant.

Die elektrische Stromversorgung des Elektrolyseurs wird auf Mittelspannungsebene (10 kV) über eine Direktleitung aus dem Kraftwerk Flingern realisiert.

Der produzierte Wasserstoff wird über eine oberirdische Leitung zu der unmittelbar westlich angrenzenden Tankstelle am Höherweg 202a der Fa. H2-MOBILITY transportiert. Die Tankstelle inkl. Verdichtung und Speicherung wird separat von H2-MOBILITY geplant und betrieben.

Die beantragte Anlage besteht im Wesentlichen aus ca. zwei im Freien aufgestellte Technikcontainern und einen weiteren Lagercontainer sowie einer Trafostation und den zugehörigen Rohrleitungen, Verkabelungen etc.

Für eine optionale Wärmeauskopplung werden zwei Container für Wärmetauscher und Wärmepumpe vorgesehen.

Die geplante Fläche ist durchgängig asphaltiert. Der geplante Standort befindet sich gemäß Bebauungsplan Nr. 02/016 „Westlich Ronsdorfer Straße“ der Stadt Düsseldorf in einem Industriegebiet (GI). Das direkte Umfeld besteht im Wesentlichen aus Gewerbe- und Industriehallen. Westlich und nördlich bis zur Bahnlinie befindet sich das Betriebsgelände der Stadtwerke. Die nächstgelegenen Wohngebiete süd-westlich bis nordwestlich liegen ca. 500 m bis 600 m von dem geplanten Standort entfernt. Südlich des Höherwegs liegen Autohäuser und Kfz-Werkstätten. Östlich der Ronsdorfer Straße schließt ein weiteres Gewerbegebiet an.

Alle Anlagenteile werden schalltechnisch so gekapselt, dass in den östlich des Standortes gelegenen Wohngebieten die tags und nachts geltenden Schallgrenzwerte deutlich unterschritten werden.

Vom Anlagenbetrieb gehen außer dem kontinuierlichen Ablass von reinem Sauerstoff und dem kurzfristigen Ablassen von Wasserstoff beim An- und Abfahren keine Abgase aus. Der geringfügige Abwasserstrom aus dem Elektrolyseprozess wird in den bestehenden Mischwasserkanal geleitet.

Bis auf für die Anlagenwartung notwendigen Fahrzeuge entsteht durch den Anlagenbetrieb kein Fahrzeugverkehr.

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Brandschutzkonzept, Müller BBM Industry Solutions GmbH
- Explosionsschutzkonzept, Müller BBM Industry Solutions GmbH
- Geräuschimmissionsprognose, TÜV Rheinland Energy GmbH
- Bericht UVP-Vorprüfung, Ramboll Deutschland GmbH
- Bericht Geländebegehung, Ramboll Deutschland GmbH

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die Anlage in Betrieb zu nehmen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.12 des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nummer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die von der Antragstellerin hierzu gemachten Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Der Antrag auf Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1, 6 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 03.06.2024 bis einschließlich 02.07.2024 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf**, Zimmer 240a,  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

**Stadtverwaltung Düsseldorf**, Bauaufsichtsamt,  
Raum 3059, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	09.00 Uhr bis 14.00 Uhr
freitags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Um vorherige Terminabsprache wird gebeten. Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich, bitte wenden Sie sich hierzu an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Tel. 0211/475-9188 bzw. per E-Mail [Dez53.Regional-Initiative\\_Wind@brd.nrw.de](mailto:Dez53.Regional-Initiative_Wind@brd.nrw.de)
2. Stadt Düsseldorf, Tel. 0211/89-93879 bzw. per E-Mail [frank.stegmanns@duesseldorf.de](mailto:frank.stegmanns@duesseldorf.de)

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Düsseldorf innerhalb der

#### **Einwendungsfrist vom 03.06.2024 bis einschließlich 02.08.2024**

vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de) mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de). Weitere Informationen zur elektronischen Kommunikation mittels De-Mail finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de). Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf über das weitere Vorgehen

<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines **Erörterungstermins**. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte ein

Erörterungstermin aus dem letztgenannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **22.08.2024, 10 Uhr**. Die Erörterung findet im

Raum „F019 1/2 - Hilden/Monheim“  
der Stadtwerke Düsseldorf AG,  
Höherweg 100,  
40233 Düsseldorf

statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins dem 22.08.2024 nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am 23.08.2024 und den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

#### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Anlage fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG wurde für das obengenannte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Das Vorhaben befindet sich in einem gewerblich /industriell geprägtem Umfeld und fügt sich damit in sein Umfeld ein. Es liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Der Betrieb eines Elektrolyseurs ist mit keinen relevanten Luftverunreinigungen verbunden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Michaela Mewiß

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 171

## **130 Satzungsänderung des Deichverbandes Duisburg-Xanten**

Bezirksregierung Düsseldorf  
54.04.02.43-3

Düsseldorf, den 07. Mai 2024

### **Satzungsänderung des Deichverbandes Duisburg-Xanten**

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz -WVG- (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbtag des Deichverbandes Duisburg-Xanten am 25.03.2024 beschlossene Änderung der Verbandsatzung des Deichverbandes Duisburg-Xanten.

Die aufgeführten Paragraphen werden wie folgt geändert:

#### **Auszug § 4 Verbandsgebiet**

(1) Das Verbandsgebiet umfasst derzeit das linksrheinische Gebiet zwischen Rheinstrom-km 786,25 und 823,2 in den Gemeinden Alpen und Issum, den Städten Rheinberg, Wesel, Xanten, Moers, Kamp-Lintfort und Duisburg.

(2) Das Verbandsgebiet ist in einer Übersichtskarte Maßstab 1:25.000, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Sie liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes aus.

#### **§ 5 Bezirke**

(1) Das Verbandsgebiet ist in folgende 8 Bezirke unterteilt:

Bezirk I Duisburg  
Bezirk II Moers  
Bezirk III Rheinberg  
Bezirk IV Wesel  
Bezirk V Alpen  
Bezirk VI Xanten  
Bezirk VII Issum  
Bezirk VIII Kamp-Lintfort

(2) Die Bezirke sind in der in § 4 Abs. 2 genannten Übersichtskarte farbig dargestellt. Sie entsprechen den jeweiligen kommunalen Gebieten im Verbandsgebiet. Jeder Bezirk wird durch ein Deichstuhlmitglied repräsentiert.

#### **§ 6 Mitglieder des Deichverbandes**

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- a. die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, jeweilige Erbbauberechtigte sowie Inhaber von Bergwerkseigentum im Verbandsgebiet (dingliche Mitglieder) und

- b. diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, jeweilige Erbbauberechtigte sowie Inhaber von Bergwerkseigentum auch außerhalb des Verbandsgebietes, die aus der Durchführung des Verbandsunternehmens Vorteile haben oder die Durchführung von Verbandsaufgaben erschweren.

(2) Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.

(3) Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **Auszug § 9 Deichschau**

(1) Neben der Deichschau durch die Aufsichtsbehörde gem. § 95 LWG sind die im Verbandsgebiet liegenden Deiche und Hochwasserschutzanlagen des Deichverbandes regelmäßig nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu schauen.

### **§ 11 Teilmitgliederversammlung, Stimmverhältnis**

(1) Alle 5 Jahre, beginnend im vierten Kalenderquartaljahr 2026, ist vom Deichgräfen in jedem Bezirk eine Teilmitgliederversammlung einzuberufen. In Bezirken, in denen von der Teilmitgliederversammlung mehr als 5 Erbtagsmitglieder zu wählen sind, können zwei Teilmitgliederversammlungen stattfinden.

(2) Die Teilmitgliederversammlungen dienen der Unterrichtung der Verbandsmitglieder und der Wahl des Erbtages.

(3) Alle Teilmitgliederversammlungen im Verbandsgebiet zur Durchführung einer Erbtagswahl sollen nacheinander in einem Zeitraum von nicht mehr als 10 Wochen erfolgen.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat für die Wahl zum Erbtage eine Stimme. Es kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten werden. Kein Vertreter kann mehr als ein Mitglied vertreten.

(5) Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Verbandsgebiet haben, können ihr Stimmrecht nur in dem Bezirk ihres Hauptwohnsitzes wahrnehmen. Mitglieder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Verbandes, die in mehreren Bezirken Eigentum haben, können ihr Stimmrecht nur in einem Bezirk wahrnehmen.

(6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie sowie gemeinsame Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen. Die jeweils an der Wahl teilnehmende Person übt das Stimmrecht für alle Eigentümer aus.

(7) Der Deichgräf lädt die Teilmitgliederversammlungen durch Bekanntmachung nach der Satzung (§ 52 Absatz 1) mit mindestens drei Wochen Frist ein und leitet diese. Die Teilmitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

### **§ 12 Zusammensetzung des Erbtages (Verbandsausschuss)**

(1) Der Erbtage besteht aus höchstens 32 ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Erbtages aus ihrer Mitte in einer Teilmitgliederversammlung in den jeweiligen Bezirken. Wiederwahl ist möglich.

(2) Deichstuhlmitglieder können nicht gleichzeitig dem Erbtage angehören.

(3) Erbtagsmitglieder müssen Mitglied des Deichverbandes sein.

(4) Zur Wahrung einer ausgewogenen Besetzung des Erbtages stellt jeder Bezirk 2 Mitglieder. Ergänzend werden höchstens 16 weitere Mitglieder im Verhältnis der Grundsteuermessbeträge, der einzelnen Bezirke gewählt. Die Ermittlung der Verhältnisse der Grundsteuermessbeträge erfolgt per 30.06. des Wahljahres. Zur Verteilung der weiteren höchstens 16 Sitze wird deren Zahl durch den Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen (Gesamtbetrag der Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte) im gesamten Verbandsgebiet geteilt. Der sich hieraus ergebende Wert wird mit dem auf den jeweiligen Bezirk entfallenden Anteil der Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte multipliziert. Die Zahl der sich daraus ergebenden Sitze wird ausschließlich durch Abrundung auf die volle Zahl ermittelt, damit die vorgesehene Zahl von höchstens 16 weiteren Sitzen nicht überschritten wird. Bezirke, auf die keine volle Zahl entfällt, bleiben ohne weiteren Sitz. Das gilt auch dann, wenn hierdurch die Anzahl von höchstens 16 weiteren Sitzen unterschritten wird.

(5) Neben den in Absatz 4 genannten Mitgliedern ist für jeden Bezirk ein Ersatzmitglied zu wählen, welches das verhinderte Mitglied aus seinem Bezirk vertritt und ggfs. ein ausscheidendes Mitglied ersetzt.

(6) Die Regelungen der Absätze (4) und (5) sind erstmals anzuwenden bei den Ende 2026 stattfindenden Erbtagswahlen.

### **§ 13 Wahl des Erbtages**

(1) Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird zwischen den Personen, die mindestens eine Stimme erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Deichgräfen zu ziehende Los. Bei der Wahl des Ersatzmitglieds ist entsprechend zu verfahren.

(3) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die vom Deichgräfen, dem Schriftführer und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

(4) Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Der Erbentag kann zur Durchführung der Wahl eine Wahlordnung beschließen.

#### **Auszug § 15 Aufgaben des Erbentags**

Der Erbentag hat die ihm durch WVG und Satzung übertragenen Aufgaben. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Wahl und Abberufung des Deichgräfen und seiner Stellvertreter sowie der Deichstuhlmitglieder und deren Stellvertreter, ...

#### **§ 19 Zusammensetzung des Deichstuhls (Vorstand)**

(1) Der Deichstuhl besteht aus 9 ehrenamtlichen Mitgliedern: Dem Deichgräfen sowie je einem Deichstuhlmitglied pro Bezirk.

(2) Die Deichstuhlmitglieder und deren persönliche Vertreter müssen Mitglied des Deichverbandes sein.

(3) Der Deichgräf und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Art und Höhe der Erbentag beschließt.

#### **§ 20 Wahl des Deichstuhls**

(1) Ab der Wahlperiode 01.04.2027 ist aus jedem Bezirk ein Deichstuhlmitglied zu wählen, das Vorschlagsrecht liegt zuerst bei den Erbentagsmitgliedern des jeweiligen Bezirks.

(2) Für Bezirke, aus denen kein Deichstuhlmitglied benannt wird, sind bezirksunabhängige Mitglieder vorzuschlagen und zu wählen.

(3) Für den Deichgräfen werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter, für die übrigen Mitglieder je

ein persönlicher Vertreter, analog der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen, gewählt.

(4) Die stellvertretenden Deichgräfen werden vom Erbentag aus der Mitte der Deichstuhlmitglieder gewählt.

(5) Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Erbentages. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Wird keine Stimmenmehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Deichgräfen zu ziehende Los.

(6) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### **§ 29 Teilnahme an Sitzungen**

(1) Zu den Sitzungen des Erbentages und des Deichstuhls ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Optional können

- a. die zuständigen Unteren Wasserbehörden,
- b. die Landwirtschaftskammer NRW,
- c. die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft
- d. die Gemeinden und Städte des Verbandsgebietes eingeladen werden.

(2) Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(3) Der Deichgräf kann, soweit dies sachdienlich ist, weitere Personen zu den Sitzungen einladen.

#### **Auszug § 42 Beitragspflicht**

(4) Die Beitragspflicht entsteht am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres (Stichtag); Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Eigentumswechsel im Laufe des Jahres endet die Beitragspflicht des bisherigen Eigentümers erst mit Ablauf des Jahres, in welchem die Eintragung über den Eigentumswechsel erfolgt ist. Die Beitragspflicht eines neu zugewiesenen Mitgliedes beginnt am 1. Januar des auf die Eintragung im Grundbuch folgenden Veranlagungsjahres. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer dem Verband innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 43 Beitragsmaßstab**

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des

Deichverbandes haben, und der Lasten, die der Deichverband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Deichverbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

(2) Beitragsmaßstab ist der vom Finanzamt festgesetzte Einheitswert, ab dem Haushaltsjahr 2025 der Grundsteuermessbetrag, der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Verbandsgebiet. Für Grundstücke und bauliche Anlagen, für die weder ein Einheitswert noch ein Grundsteuermessbetrag festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, werden vom Verband Ersatzwerte festgesetzt. Die Grundlagen für die Ermittlung der Ersatzwerte werden durch Beschluss des Erbentages festgelegt.

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(4) Die Einzelheiten werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Veranlagungsregeln liegen in der Geschäftsstelle des Deichverbandes aus.

(5) Die Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen des Verbandes, z.B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw. nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ausgleichen. Zu den Ausgaben des Verwaltungs-haushaltes gehören auch die Beträge, die dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

#### § 46 Ermittlung der Beitragsverhältnisse

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Deichverband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Deichverband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Deichverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht gegenüber Personen, die vom Deichverband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Der Deichverband ist berechtigt, Einsicht in Grundbücher zu nehmen, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster der zuständigen Behörden und Aufstellungen aller bewerteten Grundstücke aus dem Sachgebiet Grundbesitzabgaben, Einheitswerte und

Grundsteuermessbeträge der zuständigen kommunalen Rechenzentren seiner Mitglieder einzuholen.

- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Geschäftsstelle des Verbandes geschätzt, wenn
- das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
  - es dem Deichverband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.
  - Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

**-siehe Beilage zu Ziffer 130-**

Im Auftrag  
gez. Jana Schmidt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 174

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 131 Verlust eines Polizei Dienstausweises

„Der vom LZPD NRW am 09.05.2023 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. **2347233** ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.“

Im Auftrag



Fasselt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 177

#### 132 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss

Der Dienstausweis Nr. **1041** ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 22.08.2022, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag  
Heithoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 177





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf